

Lohnabrechnung und Lohnausweis

Damit sowohl die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet als auch die Steuern richtig veranlagt werden, müssen Arbeitgebende sowohl die Lohnabrechnung wie auch den Lohnausweis gewissenhaft und fehlerfrei erstellen. Dieser Artikel nimmt ausgewählte Stolpersteine auf und gibt Hinweise, wie diesen zu begegnen ist.

Von **Ralph Büchel**

Arbeitgebende sind gesetzlich verpflichtet, den Arbeitnehmenden mit jeder Lohnzahlung eine schriftliche Abrechnung auszustellen (Art. 323b Abs. 1 OR). Die Lohnabrechnung ist eine transparente Darstellung des vereinbarten Lohns. Sie weist die gesetzlichen oder vertraglichen Zulagen und Abzüge aus und zeigt die Herleitung zum auszahlenden Nettolohn detailliert auf.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einmal jährlich einen Lohnausweis zur Deklaration sämtlicher Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen, die dem Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind (Art. 127 Abs. 1 Lit. a DBG).

Sozialversicherungs- oder Steuerrecht?

Beide gesetzlichen Dokumente sind in ihrer Betrachtung unterschiedlich, denn für die Lohnabrechnung gilt grundsätzlich das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie je nach Person und Art der geldwerten Vorteile auch das Steuerrecht. Für den Lohnausweis gilt insbesondere das Steuerrecht (siehe Tabelle).

Aus rechtlicher Sicht kann die Art des Lohns und die Berechnung der Lohnhöhe frei vereinbart werden. Ausser man ist an einen Normalarbeitsvertrag (NAV) gebunden, der einen behördlichen Erlass mit arbeitsvertraglichen Be-

stimmungen beinhaltet, wie z. B. Mindestlöhne in der Hauswirtschaft, oder an einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit z. B. Mindestlöhnen für Branchen. Dabei sind die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Regelungen des Obligationenrechts (OR), aber auch des Arbeitsgesetzes (ArG), soweit dieses anwendbar ist, zu beachten. Es bestehen auch verbindliche Vorschriften betreffend die Lohnabrechnung, Lohnauszahlung und Fälligkeit sowie weitere Vorschriften, u. a. zur Anrechnung des Naturallohns gemäss Art. 322 ff OR.

Das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht sind getrennt voneinander zu konsultieren, obwohl es verschiedene Leistungen gibt, die weder eine Sozialversicherungs- noch eine Steuerpflicht auslösen, wie z. B. geringfügige oder unregelmässige Naturalleistungen:

- Geschäftshandy,
- Arbeitskleidung,
- Geschäftsfahrzeug ausschliesslich für geschäftliche Zwecke,
- Halbtaxabonnement,
- unregelmässige Einladungen zum Essen.

Oder sie sind beitragsmässig begrenzt, aber die Berechnung unterschiedlich wie bei:

- Naturalgeschenken, die weniger als 500 Franken im Jahr (AHV-pflichtig) oder pro Ereignis (Lohnausweis) ausmachen.
- Reka-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken pro Jahr (falls mehr, ist der darüber hinausgehende Betrag AHV- und steuerpflichtig).

Oder das Sozialversicherungs- und Steuerrecht weichen vollständig voneinander ab: Zuwendungen, die den Arbeit-

Rechtsgrundlagen (Gesetze) inkl. Detailgrundlagen (Wegleitungen, Merkblätter etc.)

(Nicht abschliessend)

LOHNABRECHNUNG

Arbeitsrecht: OR und ArG

- Auszahlungsmodalitäten
 - Ende des Monats
 - ...
- Vereinbarter Lohn
 - Monatslohn
 - 13. Monatslohn
 - Stundenlohn
 - Akkordlohn
 - Naturallohn
 - Bonus, Provision
 - ...
- Zulagen
 - Überstunden
 - Überzeit
 - Zuschläge
 - Spesenentschädigung
 - ...
- Abzüge
 - Anteil Geschäftsauto
 - ...

Sozialversicherungsrecht

- Sozialversicherungsabzüge
 - AHV/IV/EO
Gesetze und Verordnungen i.V.m. der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML)
 - ALV, AVIG, insb. das Merkblatt 2.08 i.V.m. der WML
 - NBU (UVG und UVV sowie Merkblätter der Versicherungen)
 - KTG (GAV, Vertrag, Merkblätter der Versicherungen)
 - BVG (BVG und BVV 2, sowie Reglement der beruflichen Vorsorge)
- Familienzulagen
- Wegleitung FamZWL und kantonale Regeln

Steuerrecht

- Quellensteuerabzug
 - Eidg. Steuerverwaltung, diverse Kreisschreiben, insb. KS Nr. 45
 - Kant. Steuerverwaltung, diverse Merkblätter und Tarife

LOHNAUSWEIS

Steuerrecht: Art. 17ff DBG

- Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte
 - Wegleitungen und Infos: eidg. Steuerverwaltung, kant. Steuerverwaltung, Steuerkonferenz SSK
 - MWSTG und MWSTV betreffend Leistungen an das Personal, insb. MwSt.-Info 08

nehmenden zur Feier des langjährigen Bestehens des Unternehmens (frühestens 25 Jahre) ausgerichtet werden und das übliche Mass nicht übersteigen, sind nicht AHV-pflichtig, aber vollständig steuerpflichtig und zwingend auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Aber auch bekannte Abweichungen wie ein Kranken- oder Unfalltaggeld, die nicht AHV- aber steuerpflichtig sind.

Lohnnebenleistungen

Werden Leistungen den Arbeitnehmenden in Rechnung gestellt, so entfällt die AHV-Pflicht und mit Ausnahme von «Kantinenverpflegung/Lunchchecks», Feld G, die Deklaration im Lohnausweis. Dabei sind mindestens die AHV-Ansätze für Kost und Logis resp. der steuerliche Ansatz für die private Benutzung des Geschäftsautos den Arbeitnehmenden in Rechnung zu stellen, wodurch beim Geschäftsauto die Deklaration auf dem Lohnausweis (Feld F) entfällt.

In den AHV-Ansätzen für Kost ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten. Werden die AHV-Sätze für Mahlzeiten (nicht aber für Logis) verwendet, können diese noch um die Mehrwertsteuer reduziert werden (z. B. sind dann statt 21.50 Franken pro Tag mindestens 19.95 Franken in Rechnung zu stellen, da $107.7\% \text{ von } 19.95 = 21.50$). Die Abzüge für Unterkunft sind nicht mehrwertsteuerpflichtig und können nicht reduziert werden. Der Privatanteil des Geschäftsautos wieder-

um versteht sich inklusive Mehrwertsteuer, womit die minimale Verrechnung ebenfalls um die Mehrwertsteuer reduziert werden kann.

Berufsauslagen

Die Lohnabrechnung und der Lohnausweis werden unter Beachtung der genannten gesetzlichen Bestimmungen erstellt und haben eine grosse Implikation auf die Steuerauswirkung für natürliche Personen, denn Berufskosten bzw. Berufsauslagen können abgezogen werden. Das heisst, dass alle Kosten bei der Veranlagung abgezogen werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Bedingung ist, dass die Kosten von den Arbeitnehmenden selbst getragen wurden und nicht vom Arbeitgebenden (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Generalabonnements) und dass das Hilfsblatt für Berufsauslagen/Versicherungsprämien als Beilage zur Steuererklärung abgegeben wird. Die Berufskosten können aber höchstens bis zum Betrag des Nettolohns berücksichtigt werden. Es kann gewählt werden, ob für die übrigen Berufskosten (Berufswerkzeuge, Fachliteratur, private Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände etc.) der Pauschalabzug oder die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Es ist in diesem Zusammenhang immer die Wegleitung für natürliche Personen des entsprechenden Kantons zu konsultieren.

Beispiel

Steht der Arbeitnehmerin ein Geschäftsauto zur Verfügung, wird für die private Nutzung pauschal ein Privatanteil von monatlich 0.9% des Kaufpreises als Lohn aufgerechnet. Dieser Betrag ist in Ziffer 2.2 des Lohnausweises auszuweisen und es muss ein Kreuz in Feld F gemacht werden. Die steuerlich abziehbaren Fahrkosten für den Arbeitsweg (Berufskosten) sind in dieser Pauschale bereits berücksichtigt, sodass in der Steuererklärung keine Fahrkosten geltend gemacht werden können. Nur wenn über die Fahrten ein Bordbuch geführt wurde und die effektiven Kosten der Privatnutzung (Anzahl privat gefahrener Kilometer inkl. Arbeitsweg x 70 Rappen) im Lohnausweis ausgewiesen sind, können die Fahrkosten für den Arbeitsweg steuerlich geltend gemacht werden, da auch das Kreuz in Feld F entfällt.

Sitzungsgelder

Für Verwaltungsratsentschädigungen und Einkünfte, die Sitzungsgelder beinhalten, können keine Berufskosten geltend gemacht werden. Somit müssen diese explizit in der Ziffer 6 des Lohnausweises eingetragen werden.

Weiterbildung

Wenn Arbeitnehmende Bundesbeiträge vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für eidgenössische Prüfungen an ihren Arbeitgeber weiterleiten müssen, deklarieren sie den weitergeleiteten Betrag zusätzlich als übrige Berufskosten/Rückzahlung Beiträge SBFI.

Relevanter Zeitraum

Es ist essenziell, für welche Periode die Einkünfte besteuert werden. Wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht, wird die Steuer nur nach den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften und den in diesem Zeitraum angefallenen Kosten bemessen. Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten entsprechend der Dauer der Steuerpflicht (und nicht etwa entsprechend der Dauer

Take Aways

- Der Lohnausweis ist jedem Arbeitnehmenden einmal pro Jahr auszustellen und hat in erster Linie steuerrechtliche Relevanz.
- Die Lohnabrechnung ist mit jeder Lohnzahlung auszustellen und betrifft vorderhand arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.
- Die massgebenden Einkünfte und allenfalls Abzüge bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuerveranlagung unterscheiden sich teilweise. Z.B. sind Taggelder der Unfallversicherung nicht AHV-pflichtig, aber sehr wohl Teil des steuerbaren Einkommens.
- Sowohl im Inland wohnhafte Arbeitnehmende als auch Grenzgänger sind auf korrekt erstellte Dokumente angewiesen.

der Erwerbstätigkeit) auf ein Jahr umgerechnet. Somit ist es wichtig, dass unregelmässige Leistungen auf dem Lohnausweis (Ziffer 3) ausgewiesen werden, um im gegebenen Fall nicht zu viel Steuern zu bezahlen.

Korrekte Angaben im Lohnausweis für Inländer und Grenzgänger

Dies alles zeigt auf, dass die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises und die darin enthaltenen Vorgaben, welche Einkünfte wo auf dem Lohnausweis zu deklarieren sind, eingehalten werden müssen, da nur dann eine korrekte Veranlagung von der Steuerverwaltung vorgenommen werden kann.

Aber auch Grenzgänger, die in der Schweiz quellensteuerpflichtig sind, sind auf einen korrekten Lohnausweis angewiesen, da unvollständige oder nicht korrekt dargestellte Lohnausweise im Ausland hohe Steuern auslösen können. Grenzgängerinnen haben

in ihrem Wohnsitzstaat ihrer Steuerpflicht nachzukommen und Arbeitgebende haben eine Fürsorgepflicht, damit diese das auch tun können. Unklar ist, ob Schweizer Arbeitgebende in die Pflicht genommen werden können, ausländische «Steuerspielregeln» in den Grundsätzen zu kennen und Arbeitnehmende bestmöglich zu unterstützen – schaden kann es nicht! Z.B. sollten für Grenzgänger aus Deutschland Versicherungstaggelder in Ziffer 7 im Lohnausweis deklariert und die Familienzulagen, die in Ziffer 1 integriert sind, in Ziffer 15 als Bemerkungen erwähnt werden, denn nur mit diesen Detailinformationen ist eine «Entsteuerung» im Wohnsitzstaat möglich. Es kann somit nicht vom Schweizer Steuerrecht hergeleitet werden, ob eine in der Schweiz steuerpflichtige Lohnart auch im Ausland steuerpflichtig ist. Wenn dem nicht so ist, muss das entsprechende Entgelt entsteuert werden.



Ralph Büchel

Treuhänder mit eidg. Fachausweis
und eidg. Sozialversicherungs-Experte,
Geschäftsleiter Caveris